

**Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der PHBern vom 4. Mai 2023
i. S. A. gegen das Institut Primarstufe (B 4/23)**

Erfordernis und Voraussetzungen eines rechtsgenügenden Antrags (E. 2) und Hürde der genügenden Begründung des Antrags (E. 3).

Anforderungen an die selbständige Anfechtung von Einzelnoten; die Beschwerdeführerin hat ihre Bachelorarbeit mit der Note 4 bestanden, weshalb an diese Einzelnote keine Rechtsfolgen geknüpft sind und ihr daher kein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung zukommt (E. 4).

Sachverhalt (gekürzt):

A. (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wurde mit Verfügung des Instituts Primarstufe (IPS) vom 16. Februar 2023 mitgeteilt, dass ihre Bachelorarbeit mit der Note 4 bewertet worden ist. Gegen diese Verfügung reichte die Beschwerdeführerin am 16. März 2023 Beschwerde bei der Rekurskommission der PHBern ein. Sie beantragte die «Überprüfung» der Verfügung. Mit Schreiben vom 18. März 2023 wurde der Beschwerdeführerin Gelegenheit gegeben, ihre Beschwerde innert der laufenden Rechtsmittelfrist mit einem rechtsgenügenden Antrag versehen erneut einzureichen. Mit Schreiben vom 23. März 2023 teilte die Beschwerdeführerin mit, sie beantrage die «Überprüfung», nicht aber eine Änderung der angefochtenen Verfügung. Dieser Antrag sei rechtsgenügend. Mit Schreiben vom 25. März 2023 wurde die Beschwerdeführerin darüber informiert, dass auf die Beschwerde wahrscheinlich nicht eingetreten werden könne und mit einem kostenpflichtigen Nichteintretensentscheid gerechnet werden müsse. Die Beschwerdeführerin liess sich nicht mehr vernehmen.

Aus den Erwägungen:

2. Die Beschwerdeführerin beantragt die «Überprüfung» der angefochtenen Verfügung. Zu prüfen ist, ob dieser Antrag rechtsgenügend ist.

Parteieingaben müssen einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen (Art. 32 Abs. 2 VRPG). Dem Antragserfordernis in der Beschwerde ist Genüge getan, wenn sich aus dem Zusammenhang und unter Zuhilfenahme der Begründung sinngemäss ergibt, was angebeht wird (MICHEL DAUM, in: Kommentar zum bernischen VRPG, Art. 32 N. 18).

Unter Zuhilfenahme der Beschwerdebegründung ergibt sich, soweit verständlich, dass die Beschwerdeführerin ihre Bachelorarbeit von NMG-Dozierenden, Schreibforscher:innen sowie Psychologinnen und Psychologen ein weiteres Mal möchte bewerten lassen. Die Neueinsetzung von Experten ist möglich, falls die vorgesehenen Experten [...] aus einem rechtlich relevanten Grund, beispielsweise wegen Befangenheit, an ihrer Expertentätigkeit verhindert sind. Die Ablehnung von Experten muss rechtzeitig, also vor der Bewertung, beantragt und begründet werden (Urteil 100.2016.174U des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Februar 2017 E. 2.4). Die Beschwerdeführerin führt nicht aus, dass sie die Ablehnung der Experten rechtzeitig beantragt hätte. Die Einsetzung von neuen Expertinnen und Experten ist daher kein tauglicher Antrag.

In der Beschwerde wird weiter argumentiert, dass die Inhalte und Konzepte von den Lesern [...] möglicherweise kaum verstanden worden seien. Selbst wenn dies so wäre, bräuchte es einen rechtlichen Grund, um die Expertise, die zur Note 4 geführt hat, in Zweifel zu ziehen. Das blosses Nichtverstehen des Textes kann andernfalls ebenso gut in der Bachelorarbeit selber begründet liegen.

Die Beschwerdeführerin beantragt explizit die «Überprüfung» der angefochtenen Verfügung, ohne auszuführen, was die «Überprüfung» genau bezwecken soll. Eine solche Überprüfung um der Überprüfung willen wird vom Verfahrensrecht nicht geschützt. Der Beschwerde mangelt es daher an einem rechtsgenügenden Antrag. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

3. Selbst wenn die Beschwerde einen rechtsgenügenden Antrag aufweisen würde, wäre fraglich, ob die Begründung der Beschwerde ausreicht.

An die Begründung einer Beschwerde werden praxisgemäss keine hohen Anforderungen gestellt. Es reicht aus, wenn aus einem Rechtsmittel ersichtlich ist, inwiefern und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird. Die Begründung der Eingabe braucht nicht zuzutreffen, sie muss aber sachbezogen sein. Es genügt nicht, bloss zu behaupten, der angefochtene Entscheid sei falsch. Die Begründung muss sich wenigstens in minimaler Form mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzen und sinngemäss darauf schliessen lassen, weshalb dieser unrichtig sein soll, d.h. welche Rechtsnormen oder Grundsätze der Ermessensausübung nach Auffassung der opponierenden Partei verletzt oder inwiefern Sachverhaltselemente unrichtig oder unvollständig festgestellt worden sind (MICHEL DAUM, in: Kommentar zum bernischen VRPG, Art. 32 N. 22).

Die von der Beschwerdeführerin eingereichte Eingabe enthält keine Ausführungen zur Bewertung, die der angefochtenen Note zugrunde liegt. Zwar wird kurz ein Gutachten erwähnt. Die dazu gemachten Ausführungen gehen jedoch nicht über die sinngemässe Behauptung, das Gutachten sei falsch, hinaus. Die Begründung ist daher ungenügend.

4. Selbst wenn die Beschwerde einen rechtsgenügenden Antrag und eine genügende Begründung aufweisen würde, wäre fraglich, ob auf sie eingetreten werden kann. Zu prüfen wäre in diesem Fall nämlich, ob die Beschwerdeführerin ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung hat und somit zur Beschwerdeführung legitimiert ist (Art. 65 Abs. 1 VRPG).

Angefochten ist eine genügende Einzelnote. Als Verfügungen gelten individuelle, an den Einzelnen gerichtete Hoheitsakte, durch die eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung rechtsgestaltend oder feststellend in verbindlicher und erzwingbarer Weise geregelt wird. Die Praxis ist bezüglich der selbständigen Anfechtung von Einzelnoten zurückhaltend. Sie hält sie nur dann ausnahmsweise für möglich, wenn ein Rechtsschutzinteresse besteht. Das ist namentlich der Fall, wenn mit dem Nichtbestehen eine Folge, wie beispielsweise der Ausschluss von der Weiterbildung oder die Erreichung eines aus dem Notendurchschnitt abgeleiteten Prädikats, zusammenhängt (BGE 136 I 229, E. 2.6). Das ist weiterhin der Fall, wenn an die Höhe

der einzelnen Noten bestimmte Rechtsfolgen geknüpft sind, wie die Möglichkeit, bestimmte zusätzliche Kurse oder Weiterbildungen zu absolvieren oder besondere Qualifikationen zu erwerben, oder wenn die Noten sich später als Erfahrungsnoten in weiteren Prüfungen auswirken. So ist in Bezug auf die Wiederholung von Prüfungen eine Einzelnote selbständig anfechtbar, wenn ihre Höhe für den Umfang der zu wiederholenden Prüfungen entscheidend ist (BVGE 2009/10 E. 6.2.5; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2214/2006 vom 16. August 2007 E. 4.2 f. mit Hinweisen) oder eine weitere Ausbildung aufgrund fehlender Kreditpunkte nicht sofort in Anspruch genommen werden kann. Ansonsten bilden die Noten der einzelnen Fächer lediglich die Begründungselemente, welche zur Gesamtbeurteilung führen, weshalb das Prüfungsergebnis (das heisst die Nichterteilung eines Diploms), nicht aber die Einzelnoten als Anfechtungsgegenstand aufzufassen ist (Urteil 100.2019.335U des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Mai 2020 E. 1.2.2; Urteil VB.2021.00409 des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 26. August 2021 E. 3.1).

Die Beschwerdeführerin hat ihre Bachelorarbeit mit der Note 4 bestanden. An die Höhe dieser Einzelnote sind keine Rechtsfolgen geknüpft. Der Beschwerdeführerin kommt daher kein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung zu.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.